



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Förderhinweise „Coaching, Beratung und Qualifizierung für Frauen“

Förderung der Gleichstellung im Arbeitsleben

Aktion 7

1. Zweck der Förderung

Die Aktion „Coaching, Beratung und Qualifizierung für Frauen“ richtet sich primär an Frauen, die in der Phase der Berufsorientierung bzw. -rückkehr, zur Verbesserung ihrer aktuellen Beschäftigungssituation oder der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit Unterstützung benötigen. Die Maßnahme fördert weiter die Erwerbsbeteiligung der Frauen durch Unterstützung und Coaching für eine existenzsichernde Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit. Es können auch Männer mit den gleichen Bedarfslagen unterstützt werden. Im Ergebnis sollen eine Verbesserung der Erwerbssituation erreicht und die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegregation abgebaut werden.

Zu diesem Zweck werden die Leistungen von **Servicestellen** als Anlaufstellen gefördert.

2. Leistungen der Servicestellen:

Die von den Servicestellen angebotenen Leistungen dienen insbesondere

- der Ermittlung von Qualifizierungs- und Hilfebedarf,
- der Aktivierung zur Selbsthilfe,
- dem Abbau von individuellen Hemmnissen und Hürden¹, die der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Verbesserung der Erwerbssituation der Teilnehmenden entgegenstehen und
- der Vernetzung der Teilnehmenden.

Dazu ist ein Leistungspaket anzubieten (Inhalt siehe Ziffer 3), das zielgerichtet und bedarfsgerecht zum Einsatz kommt.

¹ Hemmnisse für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Verbesserung der Erwerbssituation können einzelne exogene und endogene Faktoren sein oder auch ein Konglomerat aus diesen, z.B. generelle Vereinbarkeitsproblematik, familiäre Betreuungsverpflichtungen, infrastrukturelle Hindernisse im Wohn- und oder Arbeitsort, mangelnde Vernetzung, fehlende Kenntnisse über Zugang zum und Angebot am Arbeitsmarkt, mangelndes Selbstbewusstsein, mittlerweile überholte Qualifikationen, besondere Herausforderungen wie Verschuldung, Trennung, Scheidung etc..

3. Inhalte des Leistungspakets

Das Leistungsangebot der Servicestellen muss auf die persönlichen Bedürfnisse der Teilnehmenden fokussiert sein. Es muss sich signifikant durch die persönliche Orientierung vom Vermittlungsangebot der Agentur für Arbeit abgrenzen.

Das angebotene Leistungspaket soll Folgendes beinhalten:

- I. Einstiegsgespräch
- II. Coaching-, Beratungs- und Qualifizierungsprozess - Prozessbegleitung
- III. Abschlussgespräch
- IV. Ergebnisabfrage

zu I) Das Einstiegsgespräch dient zur Bestandsaufnahme/Bedarfsanalyse, Zielvereinbarung und zur Festlegung des weiteren Prozesses.

Zu Beginn der Projektteilnahme ist mit jeder Teilnehmenden eine Projektdokumentation zu erstellen. In dieser wird festgehalten, welche Schritte der Coaching-, Beratungs- und Qualifizierungsprozess beinhaltet und welche Ziele verfolgt werden.

zu II) Von den nachfolgend aufgeführten Modulen muss jede Servicestelle **mindestens drei Module** anbieten. Diese können im Rahmen des Coaching-, Beratungs- und Qualifizierungsprozesses individuell nach Bedarf der Teilnehmenden eingesetzt werden:

- Einzelberatung/Einzelcoaching
- moderiertes Gruppencoaching (Prozessbegleitung - man lernt einerseits vom Coach und andererseits von anderen Teilnehmenden) insbesondere zu speziellen frauenspezifischen Themen
- Angebot von Mentorinnen und Mentoren (Einzel- und Gruppenmentoring), die bei der Umsetzung der Berufs- und Karrierewege unterstützen und als Vorbilder und Motivatoren fungieren
- Kursangebote, Workshops oder Seminare, die vorrangig auf frauenspezifische Belange ausgerichtet sind, mit max. 37 UE

Die Mindestteilnehmerzahl für Workshops/Kursangebote/Seminare beträgt 5 Teilnehmer/innen.

Workshops/Kurse/Seminare können insbesondere zu folgenden Themen angeboten werden:

- Stärken- / Schwächenanalyse
- Kommunikation
- Empowerment („Selbstbefähigung“; „Stärkung von Autonomie und Eigenmacht“)
- Selbstsicherheit, Selbstbewusstsein

- Kompetenzen
- Motivation
- Bewerbung

Für den Fall von Qualifizierungsmaßnahmen ist jeder Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Diese muss Dauer, Inhalte und Maßnahmenbestandteile, die die Teilnehmende absolviert hat, auführen.

- Teilnehmende mit bereits konkreten Vorstellungen über ihr künftiges Erwerbsleben sollen eine Begleitung und Analyse ihrer Idee/Geschäftsidee erhalten.
- Teilnehmende, die eine selbständige Erwerbstätigkeit anstreben, sollen durch professionelles Coaching und Qualifizierung auf die bevorstehende Selbständigkeit vorbereitet werden. Das Coaching für Gründungswillige erfolgt **nur unter Berücksichtigung und Einbeziehung frauen- und vereinbarkeitsspezifischer Belange.**
- Monatliche Netzwerktreffen für Teilnehmende
Diese bestehen aus einem Impulsvortrag zu einem gründungsrelevanten oder berufsrelevanten Thema mit anschließender Diskussion.

Darüber hinaus ist von den Servicestellen Folgendes sicherzustellen:

- Bei umfassenderem (über 37 UE) oder weiterführendem fachspezifischem Qualifizierungsbedarf bzw. bei fachspezifischem Beratungsbedarf besteht die Unterstützung darin, den Zugang in eine Qualifizierungsmaßnahme bzw. zu einer fachspezifischen Beratung zu ermöglichen.
- Eine **originäre Existenzgründungsberatung** wird durch das Angebot der Kammern und Verbände oder andere ESF-Förderaktionen erbracht. Die Servicestelle unterstützt den Zugang zu diesen Aktionen.

zu III) Das Abschlussgespräch dient dazu, den Coaching-, Beratungs- und Qualifizierungsprozess und die erzielten Ergebnisse gemeinsam zu bilanzieren und abzurunden sowie formell zu beenden. Außerdem wird ein Feedback eingeholt, das als Grundlage für Verbesserungen genutzt werden soll. Ggf. können weitere erforderliche Schritte eingeleitet werden.

Zu IV) Die Ergebnisabfrage dient der Erhebung, ob und inwieweit eine Verbesserung der Erwerbssituation für die jeweilige Teilnehmende erreicht wurde.

Die Anwendung verschiedener Methoden und Instrumente soll die unterschiedlichen Bedarfslagen der Teilnehmenden berücksichtigen. **Reine Einzelberatungen sind nicht förderfähig.**

Die Leistungsfähigkeit der Servicestellen soll durch Vernetzung der Servicestellen untereinander (Profitieren von Erfahrungswerten anderer Servicestellen; bis zu 4 Stunden monatlich) so-

wie durch intensive Unternehmenskontakte gesteigert werden.

4. Zielgruppen

Die Förderung bezieht sich auf Frauen, die insbesondere nach familienbedingter Unterbrechung des Berufslebens

- nicht aus eigener Kraft eine Verbesserung der Erwerbssituation oder eine Neuorientierung im Erwerbsleben erreichen bzw.
- einen Anstoß, ergänzende Informationen, Hilfestellungen bei der Entscheidungsfindung und/oder ergänzende Qualifizierungen brauchen.

Die Projekte stehen auch Männern offen, die sich in der gleichen Situation befinden.

Die Teilnahme steht Frauen mit Migrationshintergrund offen, sofern sie einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben.

Teilnehmende können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben, tatsächlich mitwirken und **mindestens 8 Zeitstunden** im Projekt involviert sind.

5. Konkurrierende Anträge

Bei konkurrierenden Anträgen hat derjenige den Vorrang, der nach Bewertung die beste Projektqualität vorweist.

6. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen

- den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben“** (die Auswahlkriterien sind auf der Internetseite des StMAS abrufbar) **und**
- den **Vorgaben des Operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“** Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020
- sowie **diesen Förderhinweisen** entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht **kein Rechtsanspruch**, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 (AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbeson-

- dere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
 - **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
 - **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
 - **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO))
 - **Vergaberecht**
 - **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**
 - **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K)** in der jeweils gültigen Fassung
 - **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderrichtlinien unterstützt werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt.

Zum ESF-Programm des Bundes ist eine inhaltliche Abgrenzung der bayerischen Aktionen zu gewährleisten. Die Servicestellen können nicht gleichzeitig durch das ESF-Bundesprogramm gefördert werden.

6.1 Vorliegen projektträgerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit sowie fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor.

- Der Projektträger muss in der Lage sein, für eine zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises zu sorgen.
- ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des vom Projektträger für die Maßnahme eingesetzten Personals
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projekts
- Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers, sofern ohne diese der Projekterfolg beeinträchtigt wäre
- Nachweise über Referenzen, ggf. über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, eine Auditierung oder ein Gütesiegel

6.2 Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- Ausführungen zum Bedarf und zur Notwendigkeit des ESF-Projektes
- ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs (zielgruppenadäquates Umsetzungskonzept)
- Darstellung geeigneter Publizitätsmaßnahmen
- Ausschluss inhaltlicher und tatsächlicher Diskriminierung (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Ausrichtung)
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zum Projekt für die Zielgruppe
- konkrete und nachprüfbare Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) und deren Nachweis:
 - Anzahl der Teilnehmenden:
Als ESF-Teilnehmende zählen Personen, die **innerhalb von 12 Monaten 8 Zeitstunden und mehr** direkt im Projekt involviert sind. (siehe Ziffer 8)
 - Anteil der Teilnehmenden, die eine tatsächliche Verbesserung ihrer Erwerbssituation erreichen sollen (siehe Ziffer 8)
 - Weitere obligatorische Zielgrößen:
Frauenanteil, Zahl der Zielgruppenkontakte, Altersstruktur, Integrationsquote in den Arbeitsmarkt bzw. entsprechende Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen
- Bei den Projekten sind als **Querschnittsthemen** die Themen „Gleichstellung von Frauen und Männern und Chancengleichheit“ sowie „Nachhaltigkeit und Umweltrelevanz“ (ökologische Dimension) zu berücksichtigen.
- Ausführungen zur Nachhaltigkeit über das Projektende hinaus
- Ressourceneffizienz muss bei der Konzeption und Durchführung durch den Projektträger und bei Auswahl, Durchführung und Abwicklung der Projekte beachtet werden.

6.3 Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten
- gesicherte Finanzierung
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zu seinem beabsichtigten Erfolg)

6.4 Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt und deren Teilnehmende grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern haben.

6.5 Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung und ggf. Anpassung des operationellen Programms gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann. Wegen des Charakters von Servicestellen und ihrer lokalen und regionalen Akzeptanz können Laufzeiten von bis zu drei Jahren bewilligt werden².

Bei Verlängerung oder Fortsetzung von Vorhaben sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung / die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Verlängerte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten.

7. **Kosten und Finanzierung**

7.1 Es werden nur Projekte gefördert, bei denen die öffentliche Unterstützung 100.000 € übersteigt (Art. 67(2a) Allg. VO 1303/2013; Inkrafttreten in 2018).

7.2 Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Aus dem ESF können bis zu 50% der förderfähigen Kosten eines Projektes unterstützt werden. Bei Bedarf und Vorhandensein können auf Antrag Landesmittel im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

² Mit der Verwaltungsbehörde abgestimmte Abweichung von den allgemeinen Projektauswahlkriterien

7.3 Grundlage für die Bemessung des Zuschusses bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben folgender Positionen des Kostenplans:

- a) direkte Personalkosten (für internes und externes Projektpersonal);
abweichend vom Grundsatz des Realkostenprinzips gilt:
Personalkosten (ohne Honorarkosten) werden nach der „Pauschale 1720“ berechnet
Nähere Einzelheiten finden Sie im Informationsblatt zur „Pauschale 1720“
(http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/pauschale1720_faq.pdf) und im Informationsblatt zur Herleitung der Pauschale (http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/pauschale1720_herleitung.pdf).
- b) alle weiteren zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Kosten für allgemeines Verwaltungspersonal, Sachausgaben wie Mieten, Kosten für Marketingmaßnahmen etc.) sind pauschal in Höhe von **25 %** der direkten Personalkosten abgegolten, gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1304/2013.
- c) Weitere Kosten sind nicht förderfähig.

7.4 Bei der Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ist das Zusätzlichkeitsprinzip zu beachten: Die Förderung von Projekten deckt nur den zusätzlichen Aufwand ab. Den Servicestellen können zusätzliche Personalkosten, die nicht aus nationalen Mitteln gefördert werden können, finanziert werden.

Es wird folgendes Personal gefördert:

- Projektleitung maximal bis zur Entgeltgruppe 12 TV-L
- Beratungspersonal maximal bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L
- Verwaltungspersonal bis maximal zur Entgeltgruppe 6 TV-L

Voraussetzung ist, dass die tariflichen Voraussetzungen zur jeweiligen Eingruppierung vorliegen. Die entsprechenden beruflichen Qualifikationen sind nachzuweisen. Die jeweiligen Zeitanteile für die o. g. Personengruppen sind zu beziffern.

Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der **Projektleitung** können in einem Umfang **von bis zu 25 Stunden/Woche** für den Einsatz im Projekt abgerechnet werden und sind z.B. Leitungsaufgaben wie Konzeption des Projekts, Fixierung von Projektzielen, Meilensteinen und Maßnahmen, Gesamtkoordination des Projekts, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation, Vernetzung mit Projektakteuren, Aufbau von Strukturen und Prozessen im Bereich der Mittelverwaltung, Controlling, Überprüfung der Zielerreichung, Dienst- und Fachaufsicht Projektpersonal, Koordination der Abschlussaktivitäten – Publizität, Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung.

Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen des **direkten Verwaltungspersonals** können in einem Umfang **von bis zu 50% der erbrachten Stunden des Beratungspersonals** für den Einsatz im Projekt abgerechnet werden und sind z.B. Abwicklung des Projekts in ESF-Bavaria 2014, Verwaltung der Teilnehmer inkl. Datenbank- und Stammblietterfassung, Vorbereitung von Teilnahmebescheinigungen etc., Projektabrechnung (z.B. Vorbereitung und Erstellung von Erstattungsanträgen, Verwendungsnachweisen etc.), Kontrolle der Entwicklung der laufenden Kosten und der Kofinanzierung. Mitwirkung bei Seminar-, Workshop- und Veranstaltungsorganisation, Presseclipping.

Bezüglich des Beratungspersonals bzw. der Honorarkräfte wird ergänzend auf Ziffer 8.3 verwiesen.

7.5 Eine Förderung von Projekten aus dem ESF ist nur möglich, soweit und solange gesetzliche Leistungen nicht, nicht genügend oder nicht in ausreichender Form zur Verfügung stehen.

7.6 Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sollen sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (in der Regel mind. 10 v.H. Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter angemessen berücksichtigt werden.

Die nationale Kofinanzierung muss aus öffentlichen und/oder privaten Mitteln gewährleistet sein. Als Kofinanzierung kommen auch Leistungen der Kommunen oder von Privaten in Geld infrage.

Teilnehmendenbeiträge/-gebühren können nicht als Kosten des Projekts angesetzt werden, sondern sind als Finanzierungsbeitrag unter Ziffer 2 (Leistungen Dritter (private)) in den Finanzierungsplan aufzunehmen.

Arbeitslosengeldleistungen oder Lohnfortzahlungskosten als Kosten oder Finanzierung des Projekts einzubringen, ist nicht möglich.

7.7 Die Förderung erfolgt **ohne Rechtsanspruch** im Rahmen der verfügbaren ESF-Mittel und der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Maßnahmeziel und Teilnehmende

8.1 **Maßnahmeziel** ist, dass **66% der Teilnehmenden** eine **Verbesserung der Erwerbssituation** erfahren.

Verbesserung der Erwerbssituation bedeutet:

- Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit
- Erhöhung des Beschäftigungsumfangs, d.h. mehr Stunden oder von Teilzeit auf Vollzeit

- Verbesserung der Qualität der Beschäftigung (z.B. in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus einem Minijob oder von einem Midi-Job in eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, von befristetem in unbefristetes Arbeitsverhältnis)
- Verbesserung der beruflichen Position (= Karriere)
- Verbesserung der Bezahlung. Dies kann auch die erfolgreiche Verhandlung von Verbesserungen bedeuten, wie z.B. familienfreundlichere Arbeitszeiten, ein anderer Arbeitsumfang, Fortbildungen sowie eine andere Verteilung der Arbeit oder eine andere Tätigkeit im Unternehmen, die die Vereinbarkeit von familiären und sozialen Verpflichtungen mit dem Erwerbsleben vereinfachen.

8.2 Als ESF-Teilnehmende zählen Personen, die **innerhalb von 12 Monaten 8 Zeitstunden und mehr** direkt im Projekt involviert sind. Eine Teilnahme **unter 8 Zeitstunden** zählt **nicht als Teilnahme** im Sinne des Projektes³.

Als Teilnahme zählen Zeiten, in denen die Personen persönlich an einem der oben genannten Module inkl. Einstiegs- und Abschlussgespräch teilnehmen oder Zeiten, in denen sie einen E-Learning-Kurs absolvieren.

Darüber hinaus werden Zeiten als Teilnahme gewertet, in denen die Personen von einem Dozenten, Coach o.ä. telefonisch oder im Online-Chat beraten werden.

Sämtliche Teilnehmende und Teilnahmezeiten müssen durch den Berater/Dozenten/Coach dokumentiert werden. Teilnahme und Teilnahmezeiten sind von den Teilnehmenden zu bestätigen.

Zu den 8 Zeitstunden können **nicht** hinzugerechnet werden:

- kollektive Informationsveranstaltungen rein zur Akquise von Teilnehmenden (z.B. Großveranstaltung oder Orientierungstag etc. unter 8 Zeitstunden) sowie
- Akquisemaßnahmen (z.B. Flyer aushändigen, Erstkontakte, Telefongespräche zur Kontaktaufnahme, Zählen der Klicks auf der Homepage des Trägers).

8.3 Pro Vollzeitstelle Beratungspersonal im Projekt sind jährlich mindestens 110 Teilnehmende zu generieren. Bei Teilzeitstellen vermindert sich die Anzahl entsprechend.

Die Regelung gilt analog für Honorarkräfte.

³ Gemäß der Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung der Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates.

- 8.4 Eine Abweichung der tatsächlichen Teilnehmendenzahl von bis zu 10% im Verlauf des Projekts ist unschädlich. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen erfolgt eine Kürzung der Zuwendung.

Die prozentuale Unterschreitung der Teilnehmendenzahl abzüglich der vorgenannten 10% Kulanz ergibt den Prozentsatz der Kürzung der Zuwendung.

9. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

- 9.1 Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die Teilnehmenden in einem Fragebogen online über die Software ESF-Bavaria 2014 zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Erlangung des ESF-Teilnehmendenstatus zu erfolgen. Die Eingabe der Daten bei Austritt der Teilnehmenden muss innerhalb von vier Wochen nach Austritt erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jede Teilnehmende **vor** Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über ihre Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens **zwei Wochen** nach Beginn der individuellen Projektteilnahme) zu erfolgen.

Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Der Teilnehmendenfragebogen kann auf der Internetseite www.esf.bayern.de eingesehen werden.

- 9.2 Jede Teilnehmende wird für das Stammbblatt- und Dokumentationsverfahren einmal gezählt; auch wenn sie im Laufe desselben Coachingprozesses die Servicestelle mehrmals aufsucht. Solange der in der Dokumentation vereinbarte Prozess noch nicht abgeschlossen ist, handelt es sich um einen Beratungsprozess, also eine Teilnehmende.

- 9.3 Eine Teilnehmende wird vom Projektträger beim Erstkontakt identifiziert. Stellt sich heraus, dass deren **Teilnahme unter 8 Zeitstunden** liegt, liegt eine Teilnahme im Sinne des Projektes nicht vor und die Teilnehmende darf nicht für den Output-/Ergebnisindikator mitgezählt werden. Eine Erhebung über den Teilnehmendenfragebogen ist nicht erforderlich.
- 9.4 Im Rahmen der laufenden Programmevaluation und zur Überprüfung der Ergebnisindikatoren sind für jede Teilnehmende die erforderlichen Daten und Informationen zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Teilnehmenden nach der Projektteilnahme mitgeteilt wird bzw. erfasst werden kann. Der Projektträger muss bei der Überprüfung der Maßnahmeergebnisse im Rahmen einer Nachgangs- oder Verbleibsuntersuchung nach Beendigung einer Maßnahme sämtliche zur Ergebniskontrolle erforderlichen Unterlagen vorlegen und bei der Überprüfung mitwirken.

10. Informations- und Publicitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publicität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publicität“ steht zum Herunterladen bereit auf: <http://www.esf.bayern.de/foerderung/publizitaet/index.php>

Die Teilnehmenden müssen im Projektverlauf über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden.

Das ESF-Logo kann unter <http://www.esf.bayern.de/mediathek/emblem.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publicitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gesellschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publicitätsmaßnahmen zu berichten.

11. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Durch das Förderreferat erfolgt ein Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten. Bei Bedarf wird der Aufruf wiederholt. Die inhaltlichen und formalen Erfordernisse der einzureichenden Projektkonzepte müssen diesen Förderhinweisen und den allgemeinen Projektauswahlkriterien entsprechen. Sie werden zusammen mit Kriterien zur Bewertung von Anträgen im Rahmen des Aufrufs geregelt.

Für die Auswahl der Projekte ist die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstr. 9, 80797 München, zuständig.

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014:

<https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF-Bavaria 2014 einzugeben.

12. Inkrafttreten

Diese Version der Förderhinweise gilt für Anträge, die in der zweiten Förderrunde angenommen werden.